



## **Reglement über die Nutzung von Jokertagen und Handhabung von Dispensationsgesuchen**

(vom 30. September 2008)

### **SKR Nr. 14.30**

#### **§ 1 Gesetzliche Grundlagen**

Das vorliegende Reglement bildet die Ergänzung zu den gesetzlichen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (§ 28) und der Volksschulverordnung (§ 29 und 30).

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für alle Schulstufen (inkl. Kindergarten).

### **I. Jokertage**

#### **§ 3 Allgemeines**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.

<sup>2</sup> Die Jokertage können einzeln oder zusammengefasst bezogen werden. Jeder bezogene Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines Halbtages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.

<sup>3</sup> Nicht unter die Regelung der Jokertage fallen Absenzen werden nicht voraussehbaren Angelegenheiten wie Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.

#### **§ 4 Bezug von Jokertagen**

<sup>1</sup> Die Eltern informieren die Lehrperson möglichst frühzeitig über den Bezug von Jokertagen. Die Mitteilung erfolgt durch die Eltern mittels Formular.

<sup>2</sup> Jokertage können jederzeit bezogen werden, d.h. auch vor und nach Ferien bzw. Feiertagen. Ausnahmen sind:

- a. Besuchstage
- b. Sporttage
- c. Klassenlager
- d. Projektwochen

<sup>3</sup> Die jeweiligen Schulhausteams können weitere Sperrtage einrichten. Diese Termine werden vorgängig bekannt gegeben.

<sup>4</sup> Der versäumte Unterrichtsstoff wird nach Rücksprache mit der Lehrperson nachgeholt.

## **§ 5 Zuständigkeiten**

<sup>1</sup> Die Eltern sind verpflichtet, alle Betroffenen (Musiklehrer, Therapeuten, Mittagstisch-Betreuer, Schulbus-Fahrer usw.) über den Bezug der bewilligten Jokertagen rechtzeitig zu informieren.

<sup>2</sup> Die Lehrperson vermerkt den Bezug von Jokertagen in der offiziellen Absenzenliste mit einem "J". Bei einem Klassenwechsel während des Schuljahres informiert die abgebende Lehrperson die neue Lehrperson über bereits bezogenen Jokertage.

## **II. Dispensationen**

### **§ 6 Dispensationsgesuche**

<sup>1</sup> Gesuche von mehr als 2 Tagen sowie Ferienverlängerungsgesuche werden durch die Schulpflege bewilligt. Die Gesuche müssen mindestens einen Monat im Voraus bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

<sup>2</sup> Für die Behandlung von Dispensationsgesuchen gemäss § 29 der Volksschulverordnung gilt folgende Regelung

a. Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

<sup>3</sup> Gesuche von Schnupperlehren und ähnlichen Anlässen für die Berufsvorbereitung sowie der offizielle Töchtertag, sind von dieser Regelung ausgenommen. Solche Gesuche liegen in der Kompetenz der Klassenlehrperson unter Mitteilung an die Schulleitung.

### **§ 7 Inkraftsetzung**

Dieses Reglement wurde am 30. September 2008 von der Schulpflege genehmigt und ersetzt die am 4. September 2007 verabschiedete Fassung. Dieses Reglement tritt per sofort in Kraft.

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Gesetzliche Grundlagen	1
§ 2 Geltungsbereich	1
<b>I. Jokertage</b>	<b>1</b>
§ 3 Allgemeines	1
§ 4 Bezug von Jokertagen	1
§ 5 Zuständigkeiten	2
<b>II. Dispensationen</b>	<b>2</b>
§ 6 Dispensationsgesuche	2
§ 7 Inkraftsetzung	2